



FÜR LANDWIRTE



HEISTERBORG
Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Herbst 2023

**Liebe Mandantin,
lieber Mandant!**

Das geplante Wachstumschancengesetz enthält auch wichtige Änderungen für Landwirtinnen und Landwirte, die wir Ihnen nebenstehend erläutern. Teil des Wachstumschancengesetzes ist auch ein Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz. Auf Seite 3 informieren wir Sie über ein neues BMF Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vor- und Vermarkterkosten. Lesen Sie auf Seite 4 näheres über eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu den Einnahmen aus Holznutzung. Unser Tipp, Seite 3 beschäftigt sich diesmal mit der steuerlichen Problematik der Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebs. Lesen Sie in diesem Zusammenhang auch unsere Hinweise zum Thema Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsgrundstücken (Seite 5). Lesen Sie schließlich auf Seite 7, was Landwirte tun sollten, um nicht in die Steuerfalle des gewerblichen Grundstückshandels zu gelangen.

Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg



Wann Steuerzahler in die eigene Tasche wirtschaften

Einkommensbesteuerung

Der Bund der Steuerzahler ermittelt alljährlich den sogenannten Steuerzahler-Gedenktag. Der Gedenktag zeigt auf, ab wann Bürgerinnen und Bürger wieder für ihr eigenes Portemonnaie arbeiten. Für 2023 fällt der Gedenktag auf den 12. Juli. Nach Berechnungen des Steuerzahlerbundes gehen von einem verdienten Euro 52,7 Cent an Steuern (21 Cent) und Sozialabgaben (31,7 Cent) an Staat und Sozialversicherungsträger. Den Steuerbürgern bleiben im Ergebnis von einem Euro nur noch 47,3 Cent.

Vergleich zu 2022

Im Vergleich zum Vorjahr 2022 liegt der Gedenktag einen Tag früher und damit die Belastungsquote um 0,3 Prozentpunkte niedriger. Dies ist unter anderem auf die reduzierte Mehrwertsteuer auf Erdgas und Fernwärme sowie auf die rückläufigen Immobiliensätze mit in Folge sinkender Grunderwerbsteuern sowie auf die Abschaffung der EEG-Umlage zurückzuführen.

Höhere Belastungsquote

Die Belastungsquote 2023 liegt dennoch höher. Denn die hohen Inflationsraten führen zu steigenden Verbraucherpreisen und damit zu einer höheren Mehrwertsteuer. Der Steuerzahlerbund kritisiert vor allem auch den ungenügenden Abbau der kalten Progression.

Höhere Belastungen für Singles

Für allein lebende Arbeitnehmer schätzt der Steuerzahlerbund die Belastungsquote auf 53,7 Prozent. Ihr Steuerzahlergedenktag fällt erst auf Samstag, den 15. Juli. Aber egal ob Single oder Mehrpersonenhaushalt: Allen Erwerbstätigen bleibt weniger als die Hälfte ihres Einkommens zur freien Verfügung.

Wachstumschancengesetz

Referentenentwurf

Das Bundesfinanzministerium hat vor kurzem den ersten Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuereffektivität“ (Wachstumschancengesetz), vorgelegt. Das neue Steueränderungsgesetz enthält auch diverse Neuerungen, die Land- und Forstwirte betreffen.

Durchschnittssteuersätze

Landwirtinnen und Landwirte, die im vorangegangenen Kalenderjahr 2022 einen Gesamtumsatz von nicht mehr als € 600.000,00 erwirtschaftet haben, können in 2023 ihre Umsätze gemäß der Vorschrift des § 24 Umsatzsteuergesetz/ UStG nach Durchschnittssätzen ermitteln und die Vorsteuerpauschale anwenden. Der maßgebliche Durchschnittssteuersatz beträgt in 2023 9 %. Der Vorsteuersatz beträgt analog 9 %. Mit dem Wachstumschancengesetz sollen der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale von 9 % auf 8,4 % sinken. Landwirtinnen und Landwirte sollten im Einzelfall prüfen, ob sich die Anwendung der Durchschnittssätze auch 2024 lohnt.

Sofern im kommenden Jahr Investitionen mit hohem Vorsteuerabzug geplant sind, macht es ggf. Sinn, auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten. Eine Verzichtserklärung kann spätestens bis zum 10.1.2024 gestellt werden. Eine einmal abgegebene Verzichtserklärung bindet Landwirtinnen und Landwirte über einen Zeitraum von fünf Jahren (vgl. § 24 Abs. 4 UStG).

Buchführungspflicht

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes sollen die Grenzen für die Buchführungspflicht weiter angehoben werden. Nach § 141 Abgabenordnung/AO sind Land- und Forstwirte derzeit ab einem erzielten Gesamtumsatz von mehr als € 600.000 im Kalenderjahr verpflichtet, Bücher zu führen. Ab dem kommenden Jahr bzw. für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, soll eine Betragsgrenze von € 800.000,00 maßgeblich sein. Für eine Buchführungspflicht ist aber auch der Gewinn des Landwirtschaftsbetriebs maßgeblich. Die Gewinngrenze beträgt aktuell € 60.000,00 und soll auf € 80.000,00 erhöht werden.

Steuerliche Förderung von Klimaschutz-Investitionen

Neues Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz

Der Referentenentwurf für ein Wachstumschancengesetz enthält in Artikel 1 einen Entwurf für ein neues Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz. Dieses Gesetz bietet Unternehmen steuerliche Anreize für klimaschutzfördernde Investitionen in ihrem Unternehmen.

Konzeptes gelten sollen, ist derzeit noch offen. Für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt ein Sockelbetrag von € 10.000,00.

Förderhöhe

Nach dem Referentenentwurf soll die Investitionsprämie 15 % von den förderfähigen Aufwendungen nach dem Gesetz betragen. Es sind Höchstbeträge für jedes Unternehmen geplant.

Förderung

Gefördert werden soll die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter, die geeignet sind, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Letzteres ist durch die Erstellung eines Energieeinsparkonzeptes nachzuweisen. Welche Anforderungen für die Ausarbeitung eines solchen

Einkunftsarten

Investitionsprämien werden nur an Steuerpflichtige gezahlt, die Gewinneinkünfte erzielen, also solche aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit.

Vorkosten und Vermarktergebühren

Vorkosten

Unter Vorkosten sind Transportkosten sowie die Erfassungskosten, Versicherung und Wiegekosten für Schlachttiere zu verstehen. Schlachthofbetreiber stellen den Landwirten im Regelfall Vorkosten für geliefertes Schlachtvieh in Rechnung. Der Bundesfinanzhof/BFH hat hierzu entschieden, dass ein Schlachthof solche Tätigkeiten bei Anlieferung von Vieh im Zuge des Eigentumsübergangs im eigenen Interesse vornimmt. Die Inrechnungstellung solcher Kosten gegenüber den Landwirten stellt daher keinen Leistungsaustausch dar (BFH-Beschluss vom 11.10.2022 XI R 12/20).

Erzeugerorganisationen

Gleichfalls verhält es sich mit Vermarktergebühren von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Bei diesen Gebühren, die den Erzeugern regelmäßig vom Erlös abgezogen werden, handelt es sich nicht um ein (umsatzsteuerpflichtiges) Entgelt für eine Vermarktungsleistung (BFH-Beschluss vom 13.9.2022 XI R 8/20). Als Begründung führt der BFH u. a. an, dass die Vermarktung der von einer Erzeugerorganisation von den Landwirten angekauften Waren im eigenen Namen im eigenen Interesse der Erzeugerorganisation liegt.

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung setzt die Erkenntnisse aus der BFH-Rechtsprechung entsprechend um und passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 1.1. Abs. 25 an (BMF-Schreiben vom 20.6.2023 - III C 2 - S 7200/19/10006 :001). Danach gelten Marktgebühren, die eine Erzeugerorganisation beim Ankauf von Lebensmitteln von ihren Mitgliedern für die Vermarktung der Lebensmittel erhebt, nicht

als steuerpflichtiges Entgelt bzw. als eine sonstige Leistung. Vielmehr mindern die Kosten die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf die Lieferungen der Landwirte an die Erzeugerorganisation. Gleiches gilt hinsichtlich der von einem Schlachthof vom Kaufpreis für das Schlachtvieh zum Abzug gebrachten Vorkosten. Auch in diesem Fall handelt es sich um das steuerpflichtige Entgelt (Bemessungsgrundlage) mindernde Kosten. Der das Schlachtvieh liefernde Landwirt zahlt auf diese Kosten keine Umsatzsteuer. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle ggf. durch Einspruch offen gehaltenen Fälle anzuwenden.



Schenkung verpachteter Landwirtschaftsflächen

Verschonungsabschlag

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen genießt unter bestimmten Voraussetzungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einen sogenannten „Verschonungsabschlag“. Verschonungsabschlag heißt, dass das Vermögen zwar im ersten Schritt bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs hinzuzurechnen ist, es aber im nachfolgenden Rechengang in Höhe des gewährten Verschonungsabschlags wieder abzuziehen ist. Der Verschonungsabschlag umfasst je nach Wahl und Erfüllung der hierfür notwendigen Voraussetzungen entweder das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen oder – was der Regelverschonung entspricht – 85 % davon (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Erbschaftsteuergesetz/ErbStG). Darüber hinaus gibt es noch einen Abzugsbetrag. Dieser ist vom steuerpflichtigen Teil (15%-Anteil) des Landwirtschaftsvermögens abzuziehen, soweit der Wert dieses steuerpflichtigen Teils insgesamt € 150.000,00 nicht übersteigt (gleitender Abzugsbetrag, § 13a Abs. 2 ErbStG).

Verpachtete Landwirtschaftsflächen

Zum begünstigten Vermögen zählt der Wirtschaftsteil eines selbst bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebs. Ist der Betrieb im Zeitpunkt der Übergabe an Dritte verpachtet, kommen die Erwerber dennoch in den Genuss der Steuervergünstigungen. Als Rückausnahme zählen an Dritte überlassene Grundstücke nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn sie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f Erbschaftsteuergesetz/ErbStG). Die Finanzverwaltung betrachtet solche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen als Rückausnahme, wenn diese aus betriebswirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen im Besteuerungszeitpunkt bis zu 15 Jahre an andere zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden (vgl. Erbschaftsteuer-Richtlinien R E 13b.19 Abs. 1 Satz 3).

Entgeltfortzahlung an Feiertagen

Bundeseinheitliche Feiertage

Arbeitgeber sind nach § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz/EFZG verpflichtet, ihren Beschäftigten das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, wenn infolge eines gesetzlichen Feiertages die Arbeit ausfällt. Fällt der Feiertag auf einen Sonntag, besteht keine Lohnfortzahlungspflicht nach § 2 Abs. 1 EFZG, da der Arbeitnehmer ohnehin nicht gearbeitet hätte. Die Lohnfortzahlungspflicht umfasst gesetzliche Feiertage, die durch Bundes- oder Landesgesetze angeordnet sind und für diese im Grundsatz ein Arbeitsverbot besteht.

Nicht bundeseinheitliche Feiertage

Mariä Himmelfahrt (15. August) ist nur in Bayern und im Saarland ein gesetzlicher Feiertag. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob Arbeitgeber, die ihren Firmensitz außerhalb dieser Bundesländer haben, zur Lohnfortzahlung verpflichtet sind. Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht dann, wenn der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers in dem jeweiligen Bundesland liegt, in dem Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist. Maßgeblich ist somit weder der Firmensitz noch der Wohnsitz des Arbeitnehmers. Maßgeblich ist vielmehr der Beschäftigungsort. Der Arbeitnehmer muss in dem Bundesland tätig sein, in dem ein gesetzlicher Feiertag besteht.

Außerordentliche Einkünfte aus Holznutzung

Steuersätze

Für Einkünfte aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen dienende Holznutzungen oder solchen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) gelten besondere Steuersätze (§ 34b Einkommensteuergesetz/EStG). Die Einkommensteuer bemisst sich nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes des ansonsten geltenden tariflichen Steuersatzes. Für die Anerkennung von Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen gelten besondere Voraussetzungen (vgl. § 34b Abs. 4 EStG). So ist z. B. die Veräußerung des Grund und Bodens einschließlich des Aufwuchses keine Holznutzung i. S. d. § 34b EStG (R 34b.2 Abs. 1 Einkommensteuer-Richtlinien EStR).

Gesonderte Feststellung

Der Bundesfinanzhof/BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen als Teil der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gesondert festzustellen sind (BFH-Urteil vom 9.5.2023, VI R 12/21). Zuständig ist hier im Regelfall das Lage-Finanzamt. In diesem Verfahren der gesonderten Gewinnfeststellung (§ 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Abgabenordnung/AO) entscheidet das Finanzamt, welche Einkünfte solche aus außerordentlichen Holznutzungen und welche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind. Landwirtinnen und Landwirte müsse Einsprüche gegen die Festsetzung an das Lage-Finanzamt richten.



Verzinsung von Darlehensforderungen

Verdeckte Gewinnausschüttung

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung wird eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei einer Kapitalgesellschaft verstanden, welche durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf den Gewinn auswirkt und keine offene Ausschüttung darstellt. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist in allen Fällen gegeben, in denen die Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte („Fremdvergleich“).

Margenteilungsgrundsatz

Im Streitfall hat eine GmbH ihrem Mehr-

heitsgesellschafter-Geschäftsführer in den Jahren 2014 und 2015 ein Darlehen unverzinslich und ohne Sicherheiten überlassen. Der Gesellschafter argumentierte, es gäbe sowieso keine Einlagezinsen. Das Finanzamt nahm hingegen nach dem Margenteilungsgrundsatz einen fremdüblichen Zinssatz von 4,5 % an. Den Zinssatz errechnete das Finanzamt aus der Hälfte des allgemeinen Überziehungszinssatzes von 9 %. Dem Margenteilungsgrundsatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Der BFH hat diesen Grundsatz in seinem Urteil bestätigt (BFH-Urteil vom 22.2.2023 I R 27/20).

Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlage?

Photovoltaikanlagen

Grüner Strom ist derzeit gefragt. Und viele Landwirtinnen und Landwirte dürften die eine oder andere Anfrage zwecks Vermietung ihrer Landwirtschaftsflächen für Zwecke der Installation von Photovoltaikanlagen erhalten.

Steuerfalle bei Freiflächenanlagen

Landwirtinnen und Landwirte müssen bei der Wahl zwischen der Aufstellung einer Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlage die einschlägigen Regelungen für die geltenden Steuerbegünstigungen eines Landwirtschaftsbetriebs bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer beachten (vgl. Tipp Seite 3). An Photovoltaikbetreiber vermietete Flächen verlieren im Fall der Aufstellung einer Freiflächenanlage ihren Status als land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Dies bedeutet, dass die zur Nutzung überlassenen Grundstücke zu Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b Abs. 4 Erbschaftsteuergesetz/ErbStG werden. Handelt es sich bei diesen Flächen um übermäßiges (mehr als 10 % der Landwirtschaftsfläche wird vermietet) oder junges Verwaltungsvermögen, kommen die Steuerbegünstigungen bei einer Übertragung nicht mehr in Betracht.

Agri-Photovoltaikanlagen

Keine nachteiligen steuerlichen Konsequenzen hat hingegen die Vermietung von Landwirtschaftsflächen für Agri-Photovoltaikanlagen. Die Finanzverwaltung rechnet in ihren gleich lautenden Ländererlassen (vom 15.7.2022 BSt-Bl 2022 I S. 1226) Agri-Photovoltaikanlagen nach der DIN SPEC 91434 dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu. Damit bleiben die Steuerbegünstigungen erhalten.



Inflationsausgleichsprämie

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz/EStG zahlen. Steuerfrei zugewendet werden können bis zu € 3.000,00. Die Zuwendungen können noch bis 31.12.2024 gezahlt werden.

Überstundenvergütung

Das Bundesfinanzministerium/BMF hat unter dem Link <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html> Antworten zu den häufigsten Fragen rund um die Inflationsausgleichsprämie veröffentlicht. Unter Punkt 15 stellt das BMF klar, dass in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Vereinbarung oder der Zusage der Sonderzahlung kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Vergütung von Überstunden besteht und lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs besteht, eine Prämienzahlung steuerfrei möglich ist.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html) Antworten zu den häufigsten Fragen rund um die Inflationsausgleichsprämie veröffentlicht. Unter Punkt 15 stellt das BMF klar, dass in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Vereinbarung oder der Zusage der Sonderzahlung kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Vergütung von Überstunden besteht und lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs besteht, eine Prämienzahlung steuerfrei möglich ist.

Kontodaten-Übermittlung 2023

Automatischer Informationsaustausch

Erstmals zum 30.9.2017 begann der sogenannte automatische Informationsaustausch über Finanzkonten. Damals waren es 50 Staaten, die Informationen nach Deutschland übermittelten. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Informationsübermittlung durch das Bundeszentralamt für Steuern ist die Zinsinformationsverordnung/ZIV.

108 Staaten melden

Mittlerweile sind es 108 Staaten, die Kontodaten nach Deutschland schicken. Gegenüber 2022 neu hinzugekommen ist der Inselstaat Jamaica (Staat 45, vgl. BMF-Schreiben vom 20.7.2023, IV B 6 - S 1315/19/10030 :057). Alle Staaten übermitteln Kontodaten aus dem Jahr 2022 zum

30.9.2023 an das Bundeszentralamt für Steuern.

Anschreiben vom Finanzamt

Steuerpflichtige, die für das betreffende Meldejahr keine ausländischen Kapitalerträge erklärt haben, erhalten regelmäßig von ihrem Wohnsitzfinanzamt „Anschreiben zur Sachverhaltsaufklärung“. Die Adressaten werden aufgefordert, sämtliche Ertragnis-Aufstellungen zu den ausländischen Kapitaleinkünften einzureichen. Da es sich hier regelmäßig um ausländische Sachverhalte handelt, trifft den Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht (§ 90 Abs 2 Abgabenordnung/AO). Dies bedeutet, dass die erforderlichen Beweismittel vom Steuerpflichtigen selbst zu beschaffen sind (z. B. die erforderlichen Kontounterlagen).

Kryptowährungen

Steuerpflichtige Transaktion

Der Bundesfinanzhof/BFH zählt Kryptos als virtuelle Währungen zu den anderen Wirtschaftsgütern. Damit sind Kryptowährungen ein Gegenstand, deren Erwerb und Veräußerung zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr Zeitspanne liegt (Urteil vom 14.2.2023 (Az. IX R 3/22)).

Erste Sammelauskunftersuchen

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat bereits erste Sammelauskunftersuchen an Betreiber von Kryptobörsen gesendet und Informationen über Kryptotransaktionen eingeholt. Spekulanten mit Kryptowährungen kaufen und verkaufen nicht anonym. Die sogenannten Private Keys, welche erforderlich sind um Transaktionen zu initiieren, verraten jede dahinter stehende natürliche Person einer Transaktion. Mit Hilfe der Public Keys lässt sich auch die Transaktionshistorie und die Anzahl der gehaltenen Krypto-Token einsehen (vergleichbar wie ein Kontoauszug). Die personelle Zuordnung von Public Keys lässt sich über die Private Keys nachweisen.

Selbstanzeige

Die Finanzverwaltung NRW wertet derzeit die Datensätze aus. Auch andere Bundesländer haben inzwischen Einsicht in die Datensätze. Wurden in den vergangenen Jahren Gewinne aus Krypto-Transaktionen erzielt und nicht versteuert, sollte eine Selbstanzeige ins Auge gefasst werden.

Vieheinheiten-Obergrenze

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz/UStG geregelt und liegt vor, „wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft)“. Gemäß der Vorschrift sind die Unternehmensteile einer Organschaft als ein Unternehmen zu behandeln.

Prüfung der Vieheinheiten-Obergrenze

Für die Prüfung der nach dem Bewertungsgesetz (§§ 51, 51a, BewG zur Regelung ab 1.1.2025 vgl. § 241 BewG) maßgeblichen Vieheinheiten-Obergrenze für die Umsatzsteuer-Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz/UStG) hat der Bundesfinanzhof/BFH mit Urteil vom 26.5.2021 (V R 11/18) entschieden, dass die

Obergrenze für alle Betriebe eines Unternehmens in der Organschaft einheitlich zu ermitteln ist. Das heißt, dass die Vieheinheiten und die Nutzflächen eines jeden Betriebs zusammenzurechnen sind.

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung setzt die Rechtsprechung mit Schreiben vom 30.6.2023 (III C 2 - S 7410/19/10001:024) um und änderte den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 24.1 Abs 1 (vgl. neue Sätze 6 und 7). Die neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anwendbar. Keine Anwendung finden die Neuregelungen für Besteuerungszeiträume vor dem 1.1.2021, soweit die Tierzucht oder Tierhaltung über einen Gewerbebetrieb erfolgt und die Regelbesteuerung angewendet worden ist.

Geldtransfers ins Ausland

Meldepflichten an die Deutsche Bundesbank

Wird ein Konto/Depot im Ausland unterhalten oder besteht an einer ausländischen Betriebsstätte oder an einem Unternehmen eine wesentliche Beteiligung oder wird eine Ferienwohnung im Ausland unterhalten, müssen die Meldepflichten für Geldtransfers an die Deutsche Bundesbank beachtet werden.

Geldtransfers

Inländer müssen grundsätzlich alle Zahlungen melden, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (§ 67 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung/AWV). Ausgenommen sind Zahlungen bis zu € 12.500,00 oder Zahlungen, die in Verbindung mit einer Warenein- und -ausfuhr geleistet werden oder Zahlungen in Verbindung mit kurzfristigen Krediten mit Laufzeiten von nicht mehr als zwölf Monaten.

Transfers auf eigene Auslandskonten

Keine Meldepflicht besteht allerdings für Überweisungen von einem eigenen Inlandskonto auf ein eigenes Auslandskonto. Das heißt, wenn ein Konto in Österreich oder der Schweiz oder einem anderen Drittland eröffnet und dieses von Deutschland aus mit Guthaben befüllt wird, müssen keine Meldungen erfolgen. Denn wirtschaftlich betrachtet fließt mit Transaktionen zwischen eigenen Konten kein Geld ins Ausland. Eine Meldepflicht besteht allerdings dann, wenn vom Auslandskonto weitere Überweisungen auf Drittkonten im Ausland getätigt werden.

Selbstständige Meldepflicht

Werden meldepflichtige Sachverhalte erfüllt, muss die Meldung selbstständig getätigt werden. Eine Aufforderung durch die Deutsche Bundesbank oder die überweisenden Inlands-/Auslandsbank erfolgt nicht. Zahlungen müssen bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats gemeldet werden. Verstöße gegen die Meldepflichten können mit Bußgeld geahndet werden.

Hilfsgeschäft oder gewerblicher Grundstückshandel?

Gewerblicher Grundstückshandel

Die Finanzverwaltung nimmt regelmäßig einen gewerblichen Grundstückshandel an, wenn innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von fünf Jahren mehr als drei Objekte veräußert werden. In diesem Fall ist nach Auffassung der Finanzverwaltung und auch der Rechtsprechung die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung überschritten. Folge ist, dass allfällige Veräußerungsgewinne der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen.

Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft

Grundsätzlich führt die Veräußerung von zum Anlagevermögen eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebs gehörenden Grund und Bodens zu (gewerbesteuerfreien) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft. Veräußerungen von Anlagevermögen stellen Hilfsgeschäfte der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dar.

Steuerschädliche Tätigkeiten

Das Finanzgericht/FG Münster hat in dem Urteil vom 20.4.2023 (8 K 280/21) den Übergang zu einem selbständigen gewerblichen Grundstückshandel allerdings dann bejaht, wenn der Landwirt über die Parzellierung hinausgehende Aktivitäten entfaltet, die darauf gerichtet sind, den zu veräußernden Grundbesitz zu einem Objekt anderer Marktgängigkeit zu machen. Schädlich sind nach der Urteilsbegründung die Beantragung eines Bebauungsplans und dessen Finanzierung oder die aktive Mitwirkung an der Erschließung. Die Anlage von Straßen und Abwasserkanälen sowie die Verlegung von Versorgungsleitungen durch den Landwirt sind auch dann steuerschädlich, wenn der veräußernde Landwirt keinen Einfluss auf den Bebauungsplan ausgeübt hat.



Bilanzkennzahlen

EBIT und Co.

Die Bilanzberichtsaison 2023 ist voll im Gange. Börsennotierte internationale Unternehmen veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten unter anderem Bilanzkennzahlen mit den Abkürzungen „EBIT“, „EBITDA“ oder „EBITDASO“. EBIT ist die Abkürzung für „Earnings before Interest and Taxes“. Gemeint ist damit der Gewinn vor Zinsen und Steuern. EBITDA ist die Abkürzung für „Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization“. Beim EBITDA werden neben Zinsen und Steuern außerdem die Abschreibungen herausgerechnet. EBITDASO steht für „Earnings before Interest, Taxes, Depreciation, Amortization and „Stock Options“. EBITDASO entspricht damit dem EBITDA, gekürzt um die Mitarbeiterbeteiligung („Stock Options“).

Bessere Vergleichbarkeit

Sinn und Zweck dieser besonderen Bilanzzahlen ist eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen anderer Unternehmen. Insbesondere die Neutralisierung des landesspezifischen Steueraufwandes ermöglicht einen länderübergreifenden Vergleich zwischen diversen Unternehmen aus bestimmten Ländern. Außerdem soll die Eliminierung von Abschreibungen eine genauere Ergebnisanalyse ermöglichen. Denn die Höhe der Abschreibungen ist wiederum durch steuerliche und handelsrechtliche Wahlmöglichkeiten unterschiedlich. Abschreibungen wirken sich außerdem nicht auf die Liquidität des Unternehmens aus.



Zahlungstermine



Oktober 2023

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für September bzw. August mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für September
- 13.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25.** Zusammenfassende Meldung Sozialversicherungsbeiträge Oktober (Einreichung Beitragsnachweis)
- 27.** Sozialversicherungsbeiträge Oktober (Beitragszahlung)

November 2023

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für Oktober bzw. September mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Oktober
- 13.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24.** Sozialversicherungsbeiträge November (Einreichung Beitragsnachweis)
- *27.** Zusammenfassende Meldung
- 28.** Sozialversicherungsbeiträge November (Beitragszahlung)

Dezember 2023

- *11.** Umsatzsteuer mtl. für November bzw. Oktober mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer für November Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 14.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 21.** Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Einreichung Beitragsnachweis)
- *27.** Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Beitragszahlung)
Zusammenfassende Meldung

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

* Verschiebung auf diesen Tag wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

HEISTERBORG STEUERNEWS

Pfändungsfreigrenzen

Pfändungsschutz

Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist (dazu zählen neben den Arbeits- und Dienstlöhnen auch Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Ruhegelder usw.), kann nur gepfändet werden, wenn es bestimmte Beträge übersteigt (§§ 850 ff. Zivilprozessordnung/ZPO). Diese Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen wurden zum 1.7.2023 erhöht.

Pfändungsfreigrenzen

Seit dem 1.7.2023 gelten folgende unpfändbare Beträge (vgl. Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 nach § 850c der Zivilprozessordnung): monatliches Arbeitsentgelt ist bis zu einem Betrag von € 1.402,28 (bisher € 1.330,16), wöchentlich ausgezahltes Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag von € 322,72 (bisher € 306,12) und täglich ausgezahltes Arbeitsentgelt ist bis zu einem Betrag von € 64,54 (bisher € 61,22) pfändungsfrei. Die Beträge erhöhen sich jeweils abhängig von der Auszahlungsperiode zwischen € 443,00 bzw. € 20,00, wenn der Schuldner Unterhaltsleistungen erbringen muss.

Erbschaftsteuerstatistik

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Freigebigte Zuwendungen und Erwerbe von Todes wegen unterliegen der Schenkungs- bzw. der Erbschaftsteuer (§§ 7, 3 Erbschaftsteuergesetz/ErbStG). Die Höhe der Steuer richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der Erben/Beschenkten zum Erblasser/Schenker (Verwandtschaftsgrad) sowie nach der Höhe des Erwerbs.

Mehr als 100 Milliarden übertragen

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben Finanzämter im vergangenen Jahr 2022 Vermögen in Höhe von € 101,4 Mrd. veranlagt, was dem Staat stattliche Steuereinnahmen bescherte. So wurde die Erbschaft- und Schenkungssteuer im Jahr 2022 auf € 11,4 Mrd. festgesetzt, davon € 8,1 Mrd. an Erbschaftsteuern. Die vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker abhängigen persönlichen Freibeträge betragen bei den Erbschaften € 16,4 Mrd.

Stand: 16.8.2023

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.